

MUSTER-Vorlage zum Adaptieren auf den eigenen Betrieb in Anlehnung an die Beschreibung des Stellenprofils des Seniorenzentrum Horn (CURAVIVA Thurgau)

Stellenbeschreibung Fachfrau/-mann Langzeitpflege und -betreuung mit eidgenössischem Fachausweis FA

1. Stellenbezeichnung

Fachfrau/-mann Langzeitpflege und -betreuung FA

Kantonale Vorgaben

Gemäss den Weisungen des Departementes für Gesundheit und Soziales des Kantons.....gehören zum Pflegefachpersonal.....

2. Stelleninhaber:in

(Vorname, Name)

3. Stellvertretung durch

(Funktion)

4. Ziel der Stelle

Die/der Fachfrau/-mann Langzeitpflege und -betreuung FA gewährleistet im Rahmen des Kompetenzprofils die bestmögliche bedürfnis- und ressourcenorientierte Pflege und Betreuung von Bewohnenden und unter Einbezug des sozialen Umfelds. Vor allem in geriatrischen, gerontopsychiatrischen und palliativen Situationen bringt sie/er vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Gestaltung des Pflegeprozesses aktiv ein.

Die/der Fachfrau/-mann arbeitet in allen Belangen entsprechend den erworbenen Kompetenzen, den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie betrieblicher Regelungen selbständig und eigenverantwortlich.

5. Unterstellungsverhältnisse

Vorgesetzte Stellen

Geschäftsleitung, Leitung Pflege und Betreuung, Teamleitung

Unterstellte Personen / Profile

FaGe EFZ, FaBe EFZ, Krankenpfleger:in FA SRK, Betagtenbetreuer:in, Hauspflegerin, Assistent:in Gesundheit und Soziales AGS, Pflegeassistent:in, Pflegehelfer:in SRK, Lernende EFZ, Praktikant:in

6. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen

Die/der Fachfrau/-mann Langzeitpflege und -betreuung FA

Allgemein

- führt Pflegeverrichtungen und Betreuungsaufgaben entsprechend den erworbenen Kompetenzen fach- und sachgerecht aus.
- kann im Tagdienst als Tageskoordinator:in eingesetzt werden, nicht aber die pflegfachliche Tagesverantwortung übernehmen.
- trägt im Nachtdienst vor Ort die Hauptverantwortung für eine adäquate pflegerische Betreuung der Bewohnenden und entscheidet in pflegfachlichen Fragen darüber, den Pikettdienst einzuschalten.
- trägt durch ihr/sein Verhalten zu einer teamorientierten, motivierenden Arbeitsatmosphäre bei.

Fachaufgaben

- wirkt bei der Gestaltung des Pflegeprozesses aktiv und konstruktiv mit und bringt das erweiterte Fachwissen ein.
- unterstützt die diplomierte Pflegefachperson bei der Festlegung der Ziele der Pflege und Betreuung sowie der Massnahmen, die für eine bedürfnis- und ressourcenorientierte Pflege und Betreuung der Bewohnenden nötig sind
- schlägt der diplomierten Pflegefachperson bei Bedarf Anpassungen der bestehenden Pflegeplanung vor.
- informiert die an der Pflege und Betreuung beteiligten Berufsgruppen über geplante pflegerische Interventionen.
- führt die Pflege und Betreuung gemäss bestehender Pflege- und Betreuungsplanung der Bewohnenden durch.
- gewährleistet eine bedürfnis- und ressourcenorientierte Pflege und Betreuung von Menschen in geriatrischen Situationen, von Menschen in gerontopsychiatrischen Situationen (insbesondere von Menschen mit Demenz), sowie von Menschen in palliativen Situationen bis hin zur Sterbebegleitung.
- bezieht das soziale Umfeld der Bewohnenden mit ein.
- kommuniziert situationsgerecht, empathisch respektvoll und wertschätzend mit Bewohnenden, mit den nahestehenden Bezugspersonen und im interprofessionellen Team.

ARTISET

- dokumentiert Massnahmen im Rahmen des Pflegeprozesses und evaluiert diese auf ihre Wirksamkeit.
- fördert Kommunikations-, Beschäftigungs- und Aktivierungsmöglichkeiten bei den Bewohnenden.
- sorgt bei der Visite der Ärzt:innen für eine kompetente Begleitung, d.h. die umfassende Information aus pflegerischer Sicht und korrekte Weitergabe sowie die Dokumentation und Durchführung ärztlicher Verordnungen sind gewährleistet.
- instruiert und berät im Rahmen der fachlichen Kompetenzen Bewohnende, die nahestehenden Bezugspersonen und Mitarbeitende bei Fragen zur Pflege und Betreuung und trägt somit zur Lösungsfindung bei.
- ist mitverantwortlich für die Erfassung pflegerischer Massnahmen (Einstufung RAI, BESA, PLAISIR).
- ist um die fachliche Weiterbildung besorgt und setzt das erworbene Wissen kontinuierlich im Arbeitsalltag ein.
- pflegt einen sachgemässen, umweltgerechten und wirtschaftlichen Umgang mit Materialien und Geräten.
- trägt Mitverantwortung für Hygiene, Sauberkeit und Ordnung auf der Abteilung/Einheit
- ist mitverantwortlich für die Erledigung der administrativen Aufgaben

Führungs- und Organisationsaufgaben

- übernimmt nach Plan im Tagdienst die Aufgabe der Tageskoordination.
- setzt als Tageskoordinator:in die Mitarbeitenden unter Berücksichtigung der aktuellen Pflegeplanung und gemäss deren Fähigkeiten (Skills) und Kompetenzen (Grade) ein.
- plant als Tageskoordinator:in bei kurzfristigen Veränderungen den Personaleinsatz wirksam um.
- überwacht als Tageskoordinator:in die fachliche und korrekte Ausführung der Aufgaben von Mitarbeitenden soweit die eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen dies zulassen.
- stellt als Tageskoordinator:in die Qualität und die Dokumentation der geleisteten Arbeit im Bereich des Teams sicher.
- stimmt als Tageskoordinator:in Aufgaben der Pflege mit anderen Diensten ab (Hausdienst, Küche, Aktivierung, ärztlicher Bereich, Physio-, Ergotherapie, Seelsorge u.a.).
- erkennt Konfliktpotential und reagiert angemessen und konstruktiv darauf.
- gewährleistet in der Nacht eine sichere Pflege und Betreuung und fordert bei Bedarf pflegfachliche und/oder ärztliche Unterstützung an.
- trägt Mitverantwortung für die korrekte Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden.
- trägt Mitverantwortung bei der Betreuung von Auszubildenden.

Kompetenzen

- organisiert den eigenen Verantwortungsbereich unter Berücksichtigung interner Vorgaben und des Tagesablaufs selbständig
- nutzt zur Wahrnehmung der Aufgaben in einem angemessenen Rahmen zeitliche und materielle Ressourcen.

7. Informationswesen

- trägt Mitverantwortung für ein effizientes Rapportwesen.
- nimmt aktiv an Sitzungen teil.
- stellt Unterlagen zeitgerecht zur Verfügung.

8. Schweigepflicht

Die/der Stelleninhaber:in darf betriebliche Interna sowie geheim zu haltende Sachverhalte, namentlich solche über Krankheiten, Verhaltensweisen und persönliche Verhältnisse der Bewohnenden und Angehörigen, nicht verwerfen oder anderen mitteilen. Sie/er ist auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an die Schweigepflicht gebunden. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist gemäss Art. 321 StGB strafbar.

9. Sonstiges

- Gegebenenfalls Sonderaufgaben

Erstellt am

Ort, Datum

Leitung Pflege- und Betreuung

Stelleninhaber:in